

Wie funktioniert die Anerkennung von Studienleistungen im Lehramtsstudium?

Gesetzliche Grundlagen

Die Anerkennung von Prüfungen ist im § 78 UG 2002, die von wissenschaftlichen Arbeiten ist im § 85 UG 2002 geregelt.

Die wichtigsten Prinzipien dabei sind:

- Ihre Studienleistungen müssen nach Umfang (Semesterstunden oder ECTS Punkte) und Inhalt (Thematik, Anforderungen usw.) gleichwertig sein. Gegebenenfalls müssen Sie das durch Inskriptionspapiere, Kursbeschreibungen, Bestätigungen usw. nachweisen.
- Ihre Studienleistungen müssen beurteilt sein, da sie durch die Anerkennung in den Diplomprüfungszeugnissen Eingang finden. Eine reine Teilnahmebestätigung reicht somit nicht aus.
- Ihre Studienleistungen müssen in bestimmten „postsekundären Bildungseinrichtungen“ erbracht wurden. Es ist also nicht gleichgültig, in welcher Institution Sie eine Leistung erbracht haben.
- Und reine Berufstätigkeiten (im Lehramtsstudium z. B. Unterrichten) können nicht anerkannt werden, da durch sie keine wissenschaftliche Berufsvorbildung erfolgt

Bitte informieren Sie sich unbedingt über die genauen Bedingungen einer Anerkennung, bevor Sie ein Antragsverfahren starten. Sie ersparen damit sich selbst eventuelle Enttäuschungen und den Bearbeiter/inne/n Ihres Antrags unnötige Mühe.

Verlauf des Anerkennungsverfahrens

Sie brauchen zunächst ein Antragsformular samt (sofern es eines gibt) Beiblatt.

Für die Formulare zur Anerkennung von Studienleistungen sind die jeweiligen Prüfungsreferate zuständig. Klicken Sie auf **Studienangebot** (<http://www.uibk.ac.at/studium/angebot>) und wählen Sie Ihr **Studienfach**. Unter dem **Kurzprofil** finden Sie die Rubrik "**Informationen der Prüfungsreferate zum jeweiligen Studium**". Klicken Sie diesen Bereich an. Unter dieser Rubrik befinden sich alle nötigen Informationen zu den Themenfeldern "Anerkennung von Prüfungen", "Studienplanänderungen", "Fristenregelungen" etc.

Bevor Sie das Antragsformular und gegebenenfalls Beiblatt ausfüllen, prüfen Sie, ob Sie die eingangs erwähnten gesetzlichen Voraussetzungen für eine Anerkennung Ihrer Studienleistungen erfüllen.

Danach sollten Sie sich unbedingt mit der Fachgutachterin / dem Fachgutachter aus dem jeweiligen Unterrichtsfach für die fachliche und fachdidaktische Ausbildung sowie mit dem ILS für die pädagogische und schulpraktische Ausbildung besprechen.

Füllen Sie bei oder nach diesem Gespräch das Antragsformular und gegebenenfalls Beiblatt sorgfältig und vollständig aus, und vergessen Sie nicht auf die erforderlichen Beilagen (Studienbestätigung, Zeugnisse usw.).

Lassen Sie sich Ihr Ansuchen auf dem Antragsformular und gegebenenfalls Beiblatt von der Fachgutachterin / vom Fachgutachter befürworten, was aber nach dem Gespräch kein Problem mehr sein dürfte.

Wenn sie alles beieinander haben, wenden Sie sich schließlich an die/den Studienbeauftragten je nach Ihrem ersten Unterrichtsfach.

Studienbeauftragte der Universitätsleitung für Studienanliegen am ILS:

- Religion: **Univ.-Prof. Dr. Matthias SCHARER**
e-Mail: Matthias.Scharer@uibk.ac.at
- Geistes- und Kulturwissenschaftliche Fächer: **Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Wolfgang STADLER**
e-Mail: Wolfgang.Stadler@uibk.ac.at
- Naturwissenschaftliche Fächer: **Ao. Univ.-Prof. Dr. Franz PAUER**
e-Mail: Franz.Pauer@uibk.ac.at
- Musikerziehung/Instrumentalmusikerziehung: **Univ.-Prof. Dr. Armin LANGER,**
e-Mail: Armin.Langer@moz.ac.at

Diese Studienbeauftragten treffen nun formal die endgültige Entscheidung, wobei Sie zwischen einer „mündlichen Verkündung“ und einer „schriftlichen Ausfertigung“ wählen können. Worin da der Unterschied liegt, erklären Ihnen die Studienbeauftragten.

Nun muss der ganze Akt noch in die Rechtsabteilung, weil er eine Geschäftszahl braucht. Sie können ihn selbst hintragen oder per Hauspost schicken lassen.

Im Falle einer „mündlichen Verkündung“ können sie Ihren Bescheid gleich mit nehmen oder zu einem späteren Termin abholen, im Falle einer „schriftlichen Ausfertigung“ wird Ihnen der Bescheid per Post zugestellt.

Im Normalfall wird der Anerkennungsbescheid auch gleich dem zuständigen Prüfungsreferat übermittelt, damit dieses über das Ergebnis des Anerkennungsverfahrens informiert ist und die richtige Zuordnung Ihrer Zeugnisse vornehmen kann.

Trotzdem wird Ihnen dringend empfohlen, den Anerkennungsbescheid sorgfältig aufzubewahren, weil bei der großen Zahl an Anerkennungsbescheiden immer etwas schief gehen kann, am Postweg, bei der Bearbeitung oder sonst wie.

Interne Anerkennung

Wenn Sie von einem Diplomstudium zu einem Lehramtsstudium oder von einem alten Lehramtsstudium zu einem neuen Lehramtsstudium gewechselt haben, ist das aufwändige Anerkennungsverfahren der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen nicht erforderlich, weil sich Ihre Zeugnisse ja nur formal (z. B. in der Studienkennzahl) unterscheiden.

Bei der internen Anerkennung reichen Sie bei der Anmeldung zu den Diplomprüfungen ihre formal 'falschen' Zeugnisse ganz normal ein. Diese werden von den Mitarbeiter/inne/n des Prüfungsreferats zu formal 'richtigen' Zeugnissen gemacht, indem die Äquivalenz der 'falschen' und 'richtigen' Zeugnisse festgestellt und in Ihrem Prüfungsakt dokumentiert wird. Und damit ist die Sache erledigt.

Anerkennung von Studienleistungen an Pädagogischen Akademien/Hochschulen

Wenn Sie von einer Pädagogischen Akademie/Hochschule einen Studienabschluss der Sekundarstufe 1 mitbringen, müssen Sie ebenfalls das eben geschilderte Anerkennungsverfahren durchlaufen.

Allerdings wird Ihnen dieser Studienabschluss in der Regel als erster Studienabschnitt des Lehramtsstudiums anerkannt.

Gegebenenfalls kann Ihnen im Zuge dieser Anerkennung dabei auferlegt werden, noch einzelnen Prüfungen oder Lehrveranstaltungen nachzuholen. In manchen Unterrichtsfächern ist das durch Verordnung festgelegt.

Anerkennung von Studienleistungen in internationale Studienprogramme

Für die Anerkennung von Studienleistungen, die in internationalen Studienprogrammen (z. B. Erasmus) erbracht werden, gibt es ein vereinfachtes Verfahren: Sie legen vor Antritt Ihres Auslandsstudiums das beabsichtigte Studienprogramm zur Genehmigung vor, und reichen nach Abschluss Ihres Auslandsstudiums das tatsächlich absolvierte Studienprogramm zur Anerkennung ein.